



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Qualitätskommission

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 58*b* Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18.03.1994¹ über die Krankenversicherung (KVG) und auf Artikel 8*e* der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57*c* Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997³; RVOG und Art. 8*e* Abs. 1 RVOV).

Es wird per 1. April 2021 die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK) eingesetzt.

¹ SR 832.10
² SR 172.010.1
³ SR 172.010

2. Notwendigkeit

Die Änderung vom 21. Juni 2019 des KVG zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit sieht vor, dass der Bundesrat im Bereich der Qualitätsentwicklung im KVG eine strategische Steuerung sicherstellt. Er legt nach Anhörung der interessierten Organisationen jeweils für vier Jahre die Ziele im Hinblick auf die Sicherung und Förderung der Qualität der Leistungen fest (Art. 58 KVG). Zur Verwirklichung dieser Ziele setzt der Bundesrat eine ausserparlamentarische Kommission ein (Eidgenössische Qualitätskommission) und ernennt deren Mitglieder. Die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK) hat damit in Bezug auf die Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen eine zentrale Rolle inne (Art. 58b Abs. 1 KVG). Die Tätigkeit der EQK erfordert von ihren Mitgliedern ein sehr hohes und spezifisches Expertenwissen. Verlangt wird von den Mitgliedern, dass sie über ein Wissen verfügen, das nur durch langjährige Tätigkeit und nicht kurzfristig erworben werden kann. Dieses besondere Fachwissen im Bereich der Qualität ist in der Bundesverwaltung nicht vorhanden.

3. Aufgaben

Die EQK ist für die Umsetzung und die Realisierung der vom Bundesrat festgelegten Jahres- und Vierjahresziele verantwortlich (Art. 58b Abs. 1 KVG). Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in Artikel 58c KVG beschrieben. Unter anderem berät sie die in die Qualitätsentwicklung involvierten Akteure hinsichtlich der Koordination, namentlich den Bundesrat, die Kantone, die Leistungserbringer und die Versicherer (Art. 58c Abs. 1 Bst. a KVG). Weiter kann sie besonders kompetente Dritte mit verschiedenen Aktivitäten zur Qualitätsentwicklung beauftragen. Beispielsweise kann sie Dritte mit der Durchführung nationaler Programme zur Qualitätsentwicklung (Art. 58c Abs. 1 Bst. f KVG) oder mit der Entwicklung neuer und der Weiterentwicklung bestehender Qualitätsindikatoren (Art. 58c Abs. 1 Bst. b KVG) betrauen. Sie kann auch nationale und regionale Projekte zur Qualitätsentwicklung unterstützen (Art. 58c Abs. 1 Bst. g KVG). Die EQK entschädigt die Dritten, indem sie ihnen Abgeltungen bzw. Finanzhilfen gewährt (Art. 58d und 58e KVG).

4. Mitgliederzahl

Die EQK besteht aus 15 Mitgliedern. Vier Personen vertreten die Leistungserbringer, davon soll mindestens je eine Person die Spitäler, eine die Ärzteschaft sowie eine die Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner vertreten, weil die Interdisziplinarität bei der Patientenbetreuung von entscheidender Bedeutung ist. Daneben vertreten je zwei Personen die Kantone und die Versicherer und zwei Personen die Versicherten und die Patientenorganisationen. Schliesslich ist noch ein hoher Anteil an Vertretern der Wissenschaft vorgesehen (fünf Fachpersonen)

(Art. 77a Abs. 2 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995⁴; KVV). Diese Anzahl von Mitgliedern ist notwendig, um die Methodik und Systematisierung der Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen sicherzustellen. Die Kommissionsmitglieder müssen daher für ihre Tätigkeit über eine grosse Fachkompetenz im Bereich der Qualität der Leistungserbringung, ein grosses Wissen im Qualitätsmanagement sowie über gute Kenntnisse des schweizerischen Gesundheits- und Sozialversicherungssystems verfügen (Art. 77a Abs. 3 KVV).

5. Organisation

Die EQK ist eine Behördenkommission mit Entscheidungsbefugnissen nach Artikel 8a Absatz 3 RVOV. Sie wird dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zugeordnet. Das Kommissionssekretariat wird administrativ dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) angegliedert, um vorhandene Synergien zu nutzen. Fachlich ist das Sekretariat dem Präsidium der EQK unterstellt (Art. 77a Abs. 5 KVV). Der Bundesrat ernennt die Mitglieder und das Präsidium der EQK ad personam (Art. 58b Abs. 1 KVG und Art. 77a Abs. 1 KVV).

Die EQK erlässt ein Geschäftsreglement (Art. 58b Abs. 3 KVG). Darin regelt sie namentlich ihre Organisation und das Verfahren für ihre Entscheidungen. Das Geschäftsreglement bedarf der Genehmigung des EDI.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die EQK erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit (Art. 77a Abs. 6 KVV). Sie veröffentlicht ihre Beschlüsse in geeigneter Form (Art. 58b Abs. 5 KVG). Im Weiteren veröffentlicht sie auch ihre Reglemente und Berichte sowie jene Dokumente, die mit ihr gemäss Artikel 58c KVG zugewiesenen Aufgaben zusammenhängen (Art. 77a Abs. 7 KVV).

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der EQK sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der EQK erfahren haben (Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937⁵; StGB).

Gemäss Artikel 33 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000⁶ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) haben Personen, die an der

⁴ SR 832.102

⁵ SR 311.0

⁶ SR 830.1

Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Sozialversicherungsgesetze beteiligt sind, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Finanzierung der Kosten für die Aufgaben und den Betrieb der EQK wird zu je einem Drittel vom Bund, von den Kantonen und von den Versicherern getragen (Art. 58f Abs. 1 KVG). Zudem werden jene finanziellen Mittel, die aus Busen und Sanktionen eines kantonalen Schiedsgerichts wegen Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen nach den Artikeln 58a und 58h KVG stammen, ebenfalls für die Finanzierung der Kosten der Qualitätsentwicklung (Art. 59 Abs. 4 KVG sowie Art. 77j Abs. 1 KVV) eingesetzt.

9. Entschädigungskategorie

Die EQK ist nach Artikel 8n Absatz 1 Buchstabe a und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G3 zugeordnet.

10. Auskunftsrecht der EQK gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der EQK die Informationen zur Verfügung, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 24. Februar 2021

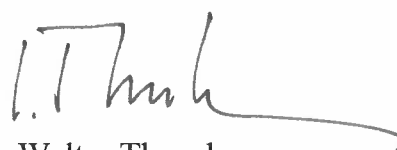
Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Guy Parmelin

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr